

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. Dezember 2011

Nummer 51

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 520 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Bäuerliches Kulturland Momm bach-Niederung“). S. 431
- 521 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rolf Brandt, Grevenbroich. S. 431
- 522 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rolf Brandt, Grevenbroich. S. 432
- 523 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette. S. 432
- 524 Änderungssatzung vom 25.11.2011 zur Satzung des Zweckverbandes KRZN. S. 432

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 525 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH in Duisburg. S. 432
- 526 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Leo Siebers, Hofstelle Griethhausen, Oraniendeich 86. S. 433

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 527 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 433

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

520 Anerkennung einer Stiftung
(„Bürgerstiftung Bäuerliches Kulturland
Momm bach-Niederung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1572

Düsseldorf, den 22. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Bürgerstiftung Bäuerliches Kulturland
Momm bach-Niederung“**

mit Sitz in Voerde gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 8. November 2011 rechtsfähig.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 431

**521 Abwicklung der Geschäfte des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Rolf Brandt, Grevenbroich**

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0128

Düsseldorf, den 21. Dezember 2011

Die Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-
Ing. Rolf Brandt, Nordstraße 38–40 in 41515 Gre-
venbroich, ist vollzogen.

Die Beauftragung des Öffentlich bestellten Vermes-
sungsingenieurs Dipl.-Ing. Alexander Lamberty,
Nordstraße 40 in 41515 Grevenbroich, zur Abwick-
lung der Geschäfte ist damit erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 431

**522 Abwicklung der Geschäfte des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth, Grevenbroich**

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0293

Düsseldorf, den 21. Dezember 2011

Die Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth, Nordstraße 38-40 in 41515 Grevenbroich, ist vollzogen.

Die Beauftragung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Alexander Lamberty, Nordstraße 40 in 41515 Grevenbroich, zur Abwicklung der Geschäfte ist damit erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 432

**523 6. Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-Schwalm

Düsseldorf, den 19. Dezember 2011

Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ vom 06.04.1965 in folgenden Punkten:

1. § 6 Abs. 2 Buchstabe b lautet wie folgt:
b) die Feststellung des Jahresabschlusses
2. Es wird folgender § 15 eingefügt

§ 15 Prüfung

Für den Inhalt und den Umfang der Prüfung des Zweckverbandes gelten § 92 GO NRW (Eröffnungsbilanz), § 101 GO NRW (Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk) und § 103 GO NRW (Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung) sinngemäß, soweit sie in entsprechender Form anwendbar sind. Die Prüfung wird grundsätzlich vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds gegen Kostenerstattung wahrgenommen. In einer Rechnungsprüfungsordnung werden nähere Einzelheiten geregelt.

3. Die bisherigen §§ 15 ff. verschieben sich dementsprechend um eine Nummer.
4. § 17 (vormals § 16) Dem letzten Absatz wird abschließend folgender Satz angefügt:

„Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass sich die satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbandes ändern.“

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 432

**524 Änderungssatzung vom 25.11.2011
zur Satzung des Zweckverbandes KRZN**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-KRZN

Düsseldorf, den 20. Dezember 2011

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein beschlossene Änderungssatzung vom 25.11.2011 zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein bekannt.

**Änderungssatzung vom 25.11.2011 zur Satzung
des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum
Niederrhein in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. April 2009 (Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Düsseldorf S. 169)**

Auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt geänderten Fassung hat die Verbandsversammlung am 25.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung vom 23.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(4) Die Entgelte werden den Mitgliedern und Anwendern zum 01.01. eines Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlungsweise ist monatlich.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 9. Dezember 2011

Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 432

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**525 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Sachtleben Chemie GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0058/11/0401J1

Düsseldorf, den 22. Dezember 2011

Antrag der Sachtleben Chemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Zink-Barium-Anlage

Die Sachtleben Chemie GmbH hat mit Datum vom 31.03.2011 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der

Zink-Barium-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Roh- und Hilfsstoffe auf dem Standort Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb eines Lagers für Roh- und Hilfsstoffe wie Bariumchlorid Dihydrat, Bariumhydroxid, Oktahydrat, Natriumaluminat, Phosphorsäure und Dispex G 40 im bestehenden Gebäude B201.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen des UVPpflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 432

**526 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Herrn Leo Siebers,
Hofstelle Griethhausen, Oraniendeich 86**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0073/11-0104BAA2

Düsseldorf, den 19. Dezember 2011

Antrag des Herrn Leo Siebers, Hofstelle Griethhausen, Oraniendeich 86, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herrn Leo Siebers hat mit Datum vom 15.02.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage inklusive BHKW (400 kW) auf dem Gelände der Hofstelle Griethhausen in 47533 Kleve, Oraniendeich 86, Gemarkung Salmort & Griethhausen gestellt.

Die Anlage weist im Wesentlichen folgende Komponenten auf:

- Blockheizkraftwerk im BHKW Container (Feuerungswärmeleistung 1.028 kW; elektrische Leistung 400 kW)
- Pumpenraum / Bedienzentrale

- Feststoffeintrag: Betonfläche und Aufgabebcontainer (MT-Alligator)
- Abtankplatz
- Fermenter
- Nachgärer
- Gärproduktlager
- Notfackel

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 433

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**527 Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Unterbacher See**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Grieger Mallison GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.07.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Zweck-

verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende, sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Grieger Mallison GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. Dezember 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Helga Giesen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 433

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach